

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen¹

1. Anzeigenaufträge sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird.
3. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
4. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich und nicht bloß als unverbindlich festgelegt wurde.
5. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen. Redaktionelle Werbung im Textteil wird unter "Geschäftliches" (außer Verantwortung der Schriftleitung) aufgenommen und ist einer Textanzeige gleichzuachten.
6. Konkurrenzausschluss kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- oder Beilagenaufträge nach einheitlichen Grundsätzen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
8. Der Verleger gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt.

Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einem Ersatzanspruch berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige unerheblich beeinträchtigt wird; fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich.

9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, obwohl ihm zur Überprüfung desselben eine angemessene Frist gestellt wurde und er auf die Bedeutung dieser Rücksendung besonders hingewiesen wurde, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
10. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung mit Beleg spätestens am fünften Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt.

¹ Es ist zulässig, dass die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen in Ergänzung oder Abänderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eigene Geschäftsbedingungen erlassen.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 Prozent über Bankdiskont sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verleger kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.
12. Der Verleger liefert auf Wunsch jeweils sofort nach Erscheinen der Anzeigen kostenlos einen Kopfbeleg. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dieses rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlegers.
13. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verleger nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verleger zurückzuerstatten.
14. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 10 Prozent sinkt.

Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser vor Einschaltung der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

15. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matrizen und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.